

Stellungnahme zum Sanierungsverfahren für natürliche Personen



**Inkasso
Suisse**

Inkasso Suisse nimmt zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) wie folgt Stellung:

Restschuldbefreiung im Generellen

Wir begrüßen den Vorschlag, dass bei einer aussergerichtlichen Sanierung eine qualifizierte Mehrheit ausreicht, um den Sanierungsplan für alle als verbindlich zu erklären. Dieser Punkt ist im Verhaltenskodex von Inkasso Suisse bereits berücksichtigt (4.4 «Wenn die Mehrheit der Gläubiger, die zugleich mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der Forderungen einer Schuldensanierung zustimmen, so widersetzt sich das Mitglied dieser nicht. Vorbehalten bleiben explizite anderslautende Anweisungen des Gläubigers, welche entsprechend dokumentiert vorliegen müssen.») und wir unterstützen als Verband eine gesetzliche Anpassung, welche dies als verbindlich erklärt. → [Link auf den CoC](#)

Im Weiteren unterstützen wir ein vereinfachtes Verfahren für offensichtlich dauerhaft überschuldete Personen, welche Ergänzungsleistungen oder Invalidenrenten beziehen. Ein generelles Restschuldbefreiungsverfahren ohne Mindestquote entspricht einem Schuldbefreiungsverfahren und widerspricht dem Grundsatz «pacta sunt servanda» (Verträge sind einzuhalten). Ein Restschuldbefreiungsverfahren ohne Mindestquote wird von Inkasso Suisse abgelehnt, insbesondere weil es falsche Anreize setzt und die Interessen der Gläubiger unberücksichtigt lässt.

Sanierungsverfahren natürliche Personen

Voraussetzungen für Sanierungsverfahren im Konkurs sind nicht genügend konkret bestimmt: „Jeder Schuldner, welcher mit den ihm verfügbaren Mitteln über die Runden kommen würde, sich jedoch nicht aus eigener Kraft von aufgelaufenen Schulden befreien kann, sollte eine zweite Chance erhalten.“

Mit dieser Formulierung wird der falsche Eindruck erweckt, dass jede Person das Sanierungsverfahren im Konkurs in Anspruch nehmen kann, um sich von seinen Schulden zu befreien, was jedoch nicht der Fall ist. Es gelten die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens aus Art. 337 SchKG.

Zum Schutz der Gläubiger kann es jedoch auch nicht sein, dass allzu niedrige Eintrittshürden geschaffen werden. Die Dauer der Abschöpfung mit 4 Jahren ist nicht evidenzbasiert und widerspricht dem österreichischen Erfahrungsschatz. Dort wird die Dauer der Abschöpfung neu wieder auf 5 Jahre erhöht.

Wie die Verfahren (vereinfachtes Nachlassverfahren, Sanierungsverfahren im Konkurs für Privatpersonen, einvernehmliche private Schuldenbereinigung) zusammenspielen, ist unklar. Hier wird unseres Erachtens den Gerichten zu viel Spielraum gewährt. Der Gesetzgeber sollte hier konkreter sein, um einen kantonalen Wildwuchs wie bei dem Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögensverfahren zu vermeiden.

Generell stellen wir fest, dass die Gläubigerinteressen, insbesondere der Drittklass-Gläubiger, in diesem Entwurf unberücksichtigt geblieben sind. Im zukünftigen Sanierungsverfahren werden die Gläubiger der 1. und 2. Klasse gegenüber dem Gläubiger der 3. Klasse faktisch nochmals bessergestellt. Es ist zurzeit auch nicht abschätzbar, welche finanziellen Folgen diese Gesetzesnovelle für die Gläubiger, für die Wirtschaft und letztlich durch Risikoaufschläge wiederum für die Konsumenten hat.

St.Gallen, 13.6.2022 / re